



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 46 – Nr. 7 – 13.03.2020
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)	138
Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Gebühren für den freiwilligen Studieneignungstest PhaST („Pharmazie - Studieneignungstest“)	146
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Peace Research and International Relations mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)	148
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Public Policy and Social Change mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)	152
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	157
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 18. Januar 2019	163

Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2, 29 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1 ff), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85 ff), von § 2 a Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15.09.2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15.10.2019 (GBl. S. 405), in Verbindung mit der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Universität Tübingen am 12.03.2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Nach Abzug der Studienplätze des ersten Fachsemesters im Studiengang Pharmazie, die im Rahmen der Vorabquote gemäß Artikel 9 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung im Studiengang Pharmazie durch die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) zu vergeben sind, vergibt die SfH in der Hauptquote 30% der verbleibenden Studienplätze gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrages im Rahmen der Abiturbestensquote.

(2) Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Pharmazie mit dem Abschluss Staatsexamen in den Hauptquoten 70 von Hundert der verfügbaren Studienplätze (Art. 10 Absatz 1 S. 1 Nummer 3 Staatsvertrag) an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (AdH).

(3) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen (vgl. § 2a Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz Baden-Württemberg (HZG)).

§ 2 Frist und Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Teilnahme am AdH-Verfahren (Zulassungsantrag) ist gemäß § 6 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) bei der SfH zu stellen. Die Zulassung findet nur zum Wintersemester statt.

(2) Frist, Form und Inhalt des Zulassungsantrags sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen und deren Form richten sich nach der § 6 HZVO. Für die Auswahlentscheidung im Rahmen des AdH geltend gemachte Nachweise sind für die in § 38 Absatz 2 HZVO genannte Dauer der Übergangsregelung direkt an die SfH zu senden. Unterlagen, die in dieser Zeit direkt bei der Universität Tübingen eingehen, werden nicht gewertet.

(3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Nachweise beizufügen:

- a) die Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 Absatz 2 LHG in amtlich beglaubigter Kopie,
- b) der Testbericht über das Ergebnis des geltend gemachten Pharmazie-Studieneignungstests (PhaST),
- c) Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in amtlich beglaubigter Kopie, zu geltend gemachten fachnahen anerkannten Berufsausbildungen,

- d) Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in amtlich beglaubigter Kopie, zu geltend gemachten besonderen Vorbildungen und praktischen Tätigkeiten (Dienst oder Ehrenamt),
- e) Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in amtlich beglaubigter Kopie, zu geltend gemachten außerschulischen Leistungen und Qualifikationen (Preise),

die über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten besonderen Aufschluss geben. Die vorgelegten Nachweise müssen jeweils geeignet sein, ohne weitere Erläuterung oder Sachverhaltsermittlung das Vorliegen des oder der Auswahlkriterien zu belegen, auf welche sie sich beziehen. Sie müssen insbesondere einen Aussteller zweifelsfrei erkennen lassen. Zeugnissen und Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, muss eine amtliche Übersetzung ins Deutsche beigelegt sein. Im Ausland erworbene Nachweise werden berücksichtigt, wenn sie formell und inhaltlich gleichwertig zu den im Inland erworbenen Nachweisen sind. Dies ist anzunehmen, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den entsprechenden inländischen Eignungsnachweisen besteht.

(4) Die Universität Tübingen kann verlangen, dass ihr die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber hat zur Teilnahme am AdH an der Universität Tübingen anzugeben, ob sie oder er

- a) für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
- b) bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student für welche Zeit eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
- c) den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung im AdH-Verfahren für den Studiengang Pharmazie eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Pharmazeutischen Instituts der Universität Tübingen angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan der Pharmazie. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nach § 1 nimmt nur teil, wer

- a) sich bei der SfH frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Pharmazie an der Universität Tübingen beworben hat,
- b) nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe in einer gemäß Artikel 9 (Vorabquote) vorab zu berücksichtigenden Quote oder gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Staatsvertrag (Abiturbestenquote) einen Studienplatz zugewiesen erhält.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nach § 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und beschließt gemäß § 7 eine Empfehlung für die Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor auf Grund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(4) Für die in § 38 Absatz 2 HZVO genannte Dauer der Übergangsregelung führt die SfH die Auswahl im Rahmen des AdH im Auftrag der Universität Tübingen gemäß den in § 5 genannten Kriterien durch. Die Entscheidung bei fraglichen und unklaren Nachweisen trifft die Auswahlkommission nach Übermittlung der Daten und Unterlagen durch die SfH.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) Zur Vergabe der Studienplätze im AdH-Verfahren erstellt die SfH eine Rangliste, der folgende Kriterien zugrunde liegen:

- a) der Prozentrang der in der SfH erstellten Rangliste für die Vergabe der Studienplätze innerhalb der Abiturbestenquote (siehe Anlage 2 und 3 zu § 13 Absatz 1, § 15 Absatz 2 und § 26 HZVO),
- b) soweit geltend gemacht das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstestes: PhaST (vgl. § 6),
- c) soweit geltend gemacht eine abgeschlossene fachnahe anerkannte Berufsausbildung (siehe Anlage 6 Nummer 1 und 2 zu § 38 Absatz 2 Nummer 3 HZVO),
- d) soweit geltend gemacht besondere Vorbildungen oder praktische Tätigkeiten (Dienst/Ehrenamt), (siehe Anlage 7 Absatz 1 zu § 38 Absatz 2 Nummer 4 HZVO),
- e) soweit geltend gemacht außerschulische Leistungen und Qualifikationen (Preise), (siehe Anlage 7 Absatz 2 zu § 38 Absatz 2 Nummer 4 HZVO).

(2) Über die Vergleichbarkeit von ausländischen Nachweisen und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 6 Pharmazie - Studieneignungstest (PhaST)

(1) Als nach § 5 Buchstabe b zu berücksichtigender fachspezifischer Studieneignungstest wird der Pharmazie - Studieneignungstest (PhaST) bestimmt. Dieser wird vom Studierendenauswahlverbund PhaST der Universitäten Freiburg, Heidelberg und Tübingen in Kooperation mit der ITB Consulting GmbH, Bonn, entwickelt. Die ITB Consulting GmbH, Bonn, übernimmt die Testdurchführung und Testauswertung. Einzelheiten zum Ablauf des PhaST, insbesondere Art, Form, Ziel und Dauer des Tests, sind in **Anlage 1** zu dieser Satzung geregelt.

(2) Für die Durchführung des PhaST wird eine Testgebühr nach § 16 Abs. 3 LHGebG erhoben. Hinsichtlich Höhe, Fälligkeit und Zahlungsverfahren sind die maßgeblichen Regelungen in der „Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Gebühren für den freiwilligen Studieneignungstest PhaST („Pharmazie - Studieneignungstest“)" geregelt; die jeweils gültige Fassung der betreffenden Satzung der Universität Tübingen findet für den PhaST Anwendung.

§ 7 Erstellung der Ranglisten und Gewichtung

(1) Für die Vergabe der Studienplätze wird eine Bewerberrangliste für jeden Studiengang nach Maßgabe der folgenden Absätze mit insgesamt maximal 100 Punkten je Bewerberin bzw. Bewerber erstellt. Die Berechnung der Gesamtpunktzahl erfolgt gemäß Anlage 5 Absatz 1 zu § 38 Absatz 2 Nummer 2 HZVO.

(2) Für die Vergabeverfahren Sommersemester 2020 bis zu dem in § 38 Absatz 2 HZVO genannten Semester führt die SfH das Verfahren im Auftrag nach diesen von der Universität Tübingen festgelegten Kriterien durch.

(3) Die Ranglistenbildung im AdH erfolgt wie folgt:

- a) max. 60 Punkte für die Hochschulzugangsberechtigung (Abitur),
- b) max. 30 Punkte für den PhaST,
- c) 5 Punkte für eine oder mehrere abgeschlossene fachnahe anerkannte Berufsausbildung(-en) gemäß Anlage 6 Nummer 1 und 2 zu § 38 Absatz 2 Nummer 3 HZVO,
- d) 2 Punkte für einen oder mehrere Dienst(e)/Ehrenamt(-ämter) gemäß Anlage 7 Absatz 1 zu § 38 Absatz 2 Nummer 4 HZVO,
- e) 3 Punkte für einen oder mehrere Preis(e) gemäß Anlage 7 Absatz 2 zu § 38 Absatz 2 Nummer 4 HZVO

(4) Die Punktzahl für die Hochschulzugangsberechtigung ergibt sich aus den Regelungen in § 13 HZVO sowie den dazugehörigen Anlagen 2 bis 5. Ausländische Noten werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in das deutsche Notensystem umgerechnet.

(5) Für das Kriterium PhaST wird die Punktzahl gemäß Anlage 5 Absatz 3 Nummer 1 HZVO berechnet. Ein Testergebnis mit einem Standardwert kleiner-gleich 70 fließt mit 0 Punkten in die Ranglistenbildung ein. Ein Testergebnis mit einem Standardwert größer-gleich 130 fließt entsprechend § 7 Absatz 3 b) mit der jeweiligen Maximalpunktzahl in die Ranglistenbildung ein.

(6) Für die Kriterien Berufsausbildung, Dienst/Ehrenamt und Preise erhält die Bewerberin oder der Bewerber jeweils die entsprechende Punktzahl beim Nachweis eines Kriteriums aus den Anlagen 6 Nr. 4 und 7 zu § 38 Absatz 2 Nummern 3 und 4 HZVO. Bei zwei und mehr Nachweisen innerhalb eines Kriteriums erhöht sich die Punktzahl für dieses Kriterium nicht. Der Nachweis muss eindeutig sein. Es werden nur abgeleistete Zeiträume der in Satz 1 genannten Kriterien berücksichtigt, die bis zum Bewerbungsschluss nach § 6 Absatz 1 Satz 2 HZVO des jeweiligen Vergabeverfahrens eindeutig nachgewiesen werden. Vordatierte Nachweise werden nicht berücksichtigt.

(7) Die Bewerberin und Bewerber erhalten für das Erreichen der Kriterien Punkte. Ihre Rangpositionen in der AdH-Quote richtet sich nach der Summe der erreichten Punktzahlen (maximal 100 Punkte). Wird ein Kriterium nicht erfüllt oder nicht nachgewiesen, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber für dieses Kriterium keine Punkte. Bei Ranggleichheit, gilt § 2a Absatz 5 Sätze 1 und 2 HZG (Dienst und Los).

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch die Erstellung der Ranglisten nach § 7 abgeschlossen. Die SfH erteilt nach Maßgabe dieser Ranglisten im Namen und Auftrag der Universität Tübingen die Zulassungs-, Rückstellungs- und Ablehnungsbescheide gemäß § 36 Absatz 8 HZVO.

(2) Gemäß § 36 Absatz 1 HZVO kann im Zulassungsbescheid eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt; liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2020/2021. Gleichzeitig tritt die „Satzung über das Auswahlverfahren nach § 2 a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Pharmazie (Neufassung)“ vom 10. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 5/2012, S. 125) außer Kraft.

Tübingen, den 12.03.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anlage 1 zu § 6

Fachspezifischer Studieneignungstest für das Pharmaziestudium (PhaST)

§ 1 Art und Ziel des freiwilligen Studieneignungstests PhaST

Der freiwillige Studieneignungstest PhaST dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber für ein Studium der Pharmazie geeignet ist. Er prüft kognitive Fähigkeiten und das Verständnis für pharmazeutische Problemstellungen ab. Der Test besteht aus elf Aufgabengruppen. Es werden das Textverständnis, das Verständnis und die Anwendung komplexer Regeln, die Verknüpfung komplexer Daten, Arbeitspräzision und Konzentration, räumliches Denken, qualitative Stoffanalyse, die Interpretation naturwissenschaftlicher Abbildungen, sowie die Analyse quantitativer Zusammenhänge geprüft. Außerdem sind Schulkenntnisse in Mathematik/Physik, Biologie und Chemie Gegenstand des Tests.

§ 2 Durchführung

(1) Der Test wird von den Universitäten Tübingen, Heidelberg und Freiburg gemeinsam angeboten. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Organisation, Koordination und Durchführung des Tests sowie dessen Auswertung beauftragt. Die Beauftragung der ITB Consulting GmbH erstreckt sich auch auf die Entwicklung von Testaufgaben für einzelne Aufgabengruppen.

(2) Der Test wird mehrmals im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen für das Wintersemester, durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort des Tests werden jeweils rechtzeitig vorher durch die ITB Consulting GmbH bekannt gegeben. Alle Informationen zum jeweiligen Durchgang des PhaST sind abrufbar unter www.itb-academic-tests.org/phast.

(3) Die Zulassung zum Test ist nur über die ITB Consulting GmbH (www.itb-academic-tests.org/phast) möglich. Diese bestimmt die Form und Frist des Zulassungsantrags. Die von der ITB Consulting angegebenen Anmeldefristen sind Ausschlussfristen.

(4) Die ITB Consulting GmbH entscheidet über die Zulassung zum Test und unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber über die Entscheidung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zum PhaST wird nur zugelassen, wer

1. sich form- und fristgerecht für den Test angemeldet hat,
2. die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,
3. bereits im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung ist (Altabiturienten) oder diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben wird,
4. deutsche Staatsangehörige oder deutscher Staatsangehöriger ist oder Deutschen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO gleichgestellt ist,
5. im selben Kalenderjahr noch nicht am PhaST teilgenommen hat.

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

§ 4 Testverfahren

(1) Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des § 3 erfüllt, sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein)

ausweisen kann, eine gültige Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat.

(2) Zur Lösung der Testaufgaben hat die Testteilnehmerin oder der Testteilnehmer anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Testaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die einzelnen Aufgabengruppen beträgt in Summe ungefähr 4 Stunden. Die Aufgabengruppen sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.

(4) Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grund ist nicht möglich.

(5) Beeinträchtigungen des Testablaufs sind während der Testabnahme gegenüber der Aufsicht führenden Person unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.

(6) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört, Anweisungen nicht Folge leistet oder das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung einer Aufgabengruppe außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, erfolgt der Testausschluss rückwirkend. Bei einem Testausschluss wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

(7) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH ermittelt und den Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung gestellt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergibt sich aus § 8.

§ 5 Nachteilsausgleich

Bei Behinderung oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die die Erbringung der Testleistung erschweren, können auf Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen getroffen werden; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild des PhaST gehören, darf nicht verzichtet werden. Der schriftliche Antrag ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist an die ITB GmbH zu richten. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

§ 6 Nicht-Teilnahme, Abbruch und Rücktritt

(1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber an dem Termin, zu dem sie oder er zugelassen ist, wegen Krankheit oder aus einem anderen Grund nicht zum Test, wird die Testgebühr nicht erstattet. Die Bewerberin oder der Bewerber kann an einem anderen Testtermin desselben Kalenderjahres teilnehmen. Hierfür ist ein weiterer form- und fristgerechter Zulassungsantrag zu stellen und die Gebühr erneut zu entrichten.

(2) Wer nach Beginn des Tests die Bearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet.

(3) Liegt für den Abbruch ein wichtiger Grund vor, kann die Bewerberin oder der Bewerber von der Testteilnahme zurücktreten. Der Abbruch ist einer Aufsicht führenden Person mitzuteilen und im Testprotokoll zu vermerken. Den Antrag auf Rücktritt hat die Bewerberin oder der Bewerber unter Angabe des Rücktrittsgrunds und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich an die ITB GmbH zu richten. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein

fachärztliches Attest beizufügen. Wird der Rücktritt genehmigt, ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, abweichend von § 7 Absatz 1 an einem Testtermin desselben Kalenderjahres noch einmal am Test teilzunehmen; die Testgebühr ist erneut zu entrichten.

§ 7 Wiederholbarkeit

(1) Der PhaST kann beliebig oft wiederholt werden, nicht jedoch im selben Kalenderjahr. Für die Wiederholung ist eine erneuter Zulassungsantrag und eine erneute Zahlung der Testgebühr erforderlich.

(2) Maßgeblich für das jeweilige Auswahlverfahren ist das von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichte Testergebnis.

§ 8 Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses

(1) Das Testergebnis wird unter Zugrundelegung der Leistungen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgendermaßen ermittelt: Der Testwert (Standardwert) wird durch die Umrechnung der erreichten Punktzahl in eine Skala mit dem Mittelwert 100 berechnet, wobei die Standardabweichung 10 beträgt. Je höher der der Testwert ist, desto besser ist die Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Prozentrang gibt an, wie viel Prozent der Testteilnehmerinnen und -teilnehmer ein niedrigeres oder gleich gutes Ergebnis erzielt haben. Für das Notenäquivalent wird das Testergebnis in eine Note nach der Schulnotenskala (1,0 bis 4,0) umgerechnet. Bei der Berechnung der Testergebnisse wird zur Herstellung der Vergleichbarkeit verschiedener Testtermine die sogenannte Item-Response-Theorie zugrunde gelegt.

(2) Jede Testteilnehmerin und jeder Testteilnehmer erhält einen Testbericht. Im Testbericht werden die einzelnen Aufgabengruppen und die mit ihnen gemessenen Fähigkeiten und Kenntnisse beschrieben. Der Testbericht weist sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest den Testwert und den Prozentrang aus; für den Gesamtestwert wird außerdem das Notenäquivalent ausgewiesen.

Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Gebühren für den freiwilligen Studieneignungstest PhaST („Pharmazie - Studieneignungstest“)

Aufgrund von §§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 16 Abs. 3 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405, 411), § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen am 12. März 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 12. März 2020 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Durchführung des freiwilligen Studieneignungstest PhaST wird eine Testgebühr erhoben. Der PhaST ist ggf. ein Kriterium für die Bewerberauswahl für den Staatsexamens-Studiengang Pharmazie an der Universität Tübingen und anderen deutschen Universitäten. Die ITB Consulting GmbH, Bonn, kooperiert bei der Testentwicklung mit dem Studierenden-auswahlverbund PhaST der Universitäten Freiburg, Heidelberg und Tübingen und übernimmt die Testdurchführung (einschließlich Teilnehmeranmeldung und Gebühreneinzug), sowie die Testauswertung (einschließlich Zertifizierung) der Ergebnisse.

§ 2 Höhe der Teilnahmegebühr am PhaST

Die Gebühr beträgt 75,00 Euro pro Person.

§ 3 Schuldner, Fälligkeit

Nach vollständiger elektronischer Übermittlung der Anmeldedaten an die ITB Consulting GmbH, Bonn, wird die oder der zum PhaST Angemeldete online aufgefordert, die Testgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist sofort fällig und muss bei der Anmeldung online über Kreditkarte oder Lastschrift unmittelbar an ITB Consulting GmbH, Bonn, bezahlt werden. Erst nach bestätigtem Eingang der PhaST-Gebühr ist der Anmeldevorgang erfolgreich abgeschlossen und die Anmeldung verbindlich.

§ 4 Rücktritt

Die oder der zum PhaST Angemeldete hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag mit der ITB Consulting GmbH, Bonn, zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

§ 5 Umbuchung von Testtermin oder Testort

Eine Änderung des Testtermins oder Testortes während der Anmeldephase für den Testtermin ist gegen eine Umbuchungsgebühr von 30 € möglich, wenn am entsprechenden Testort Kapazitäten noch verfügbar sind.

§ 6 Nicht-Teilnahme

Bei Nichterscheinen zum gebuchten Testtermin wird das angelegte Teilnehmerprofil gelöscht und die Gebühr nicht zurückerstattet. Eine erneute Anmeldung zu einem weiteren Test-Termin ist möglich, erfordert aber die erneute Registrierung und das erneute Entrichten der vollen Teilnehmergebühr.

§ 7 Test-Wiederholung

Nach Teilnahme an einem Test-Termin sind die Teilnehmer im gleichen Kalenderjahr von der erneuten Test-Teilnahme ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für den freiwilligen Studieneignungstest PhaST zum Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 12.03.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Peace Research and International Relations mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.10.2019 (GBl. S. 405), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 07. Januar 2019 (GBl. S. 9), hat der Senat der Universität Tübingen am 12. März 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Peace Research and International Relations mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juni bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses mit in Politikwissenschaft oder einem anderen sozialwissenschaftlichen Fach mit deutlichem inhaltlichen Bezug zur Friedensforschung oder zu internationalen Beziehungen oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach;
- b) Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe C1/B2 GER;
- c) Nachweise zu den geltend gemachten besonderen Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe a) sowie zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß Buchstabe a), insb. auch durch eine tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht mit Begründung für die Wahl des angestrebten Studiums.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Politikwissenschaft angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) mit 2,5 oder besser bestanden hat.

(2) Im Rahmen des Studienabschlusses, der zur Zulassung berechtigt, sind Grundkenntnisse in Friedensforschung und/oder Internationalen Beziehungen nachzuweisen.

(3) Kriterien für die Auswahl sind die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie

- a) besondere Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in, neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten geben, insbesondere Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- und Praxiserfahrung sowie z.B. Preise und Auszeichnungen für Qualifikationen oder andere wissenschaftliche Arbeiten, wissenschaftliche Veröffentlichungen,
- b) Qualität des vom Bewerber absolvierten Studiengangs auf nationaler und internationaler Ebene.

(4) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 a) und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird gemäß den Kriterien für die Auswahl nach § 6 eine Rangliste anhand der Ergebnisse gebildet. Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt 26 Punkte. Diese errechnet sich wie folgt:

- a) Bewertung der Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise der Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 mit bis zu 16 Punkten. (Schlüssel: Note 1,0: 16 Punkte bis 2,5: 1 Punkt),
- b) Bewertung sonstiger besonderer Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe a) mit insgesamt bis zu 6 Punkten,
- c) Bewertung der Qualität und Einschlägigkeit des absolvierten Studiengangs mit bis zu 4 Punkten.

(2) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Absatz 1 a) bis c) erreichten Punktzahlen. Auf dieser Grundlage wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Mehr Punkte gehen weniger Punkten vor. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs.4 Satz 4 HZG.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021. Die Satzung vom 17.02.2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2004, S. 46), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 03.05.2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 7/2018, S. 232), tritt außer Kraft.

Tübingen, den 12.03.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Public Policy and Social Change mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.10.2019 (GBl. S. 405), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 07. Januar 2019 (GBl. S. 9), hat der Senat der Universität Tübingen am 12. März 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 6a Vorauswahl
- § 7 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Master of Public Policy and Social Change mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss
für das Wintersemester bis zum 31. Mai

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses in Politikwissenschaft, Soziologie, einer anderen einschlägigen Sozialwissenschaft oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach;
- b) Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe C1/B2 GER;

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Politikwissenschaft oder dem Institut für Soziologie angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien sowie der in § 6a geregelten Vorauswahl und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) mit 2,0 oder besser bestanden hat.

(2) Im Rahmen des Studienabschlusses, der zur Zulassung berechtigt, sind Grundkenntnisse in der empirischen Sozialforschung und Statistik nachzuweisen.

(3) Kriterien für die Auswahl sind die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, soweit dieses Rückschlüsse auf die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten zulässt.

(4) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 a) und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 6a Vorauswahl

(1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch nach § 7 eine Vorauswahl aufgrund der Studienleistungen im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a) statt; ggf. tritt für die Vorauswahlentscheidung die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 an die Stelle der Note des Abschlusszeugnisses nach § 3 Abs. 2 a). Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

(2) Auf der Grundlage der Studienleistungen gemäß Absatz 1 wird unter allen Teilnehmenden eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Bewerberinnen und Bewerber werden zum Auswahlgespräch nach der Reihung dieser Rangliste eingeladen. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerberinnen und Bewerber beträgt mindestens das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze.

§ 7 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl unter den gemäß § 6a vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt aufgrund der bis dahin erbrachten Studienleistungen in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) sowie nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs.

(2) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten befähigt und motiviert ist. Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft, wie Eignung und Motivation anhand des Gesprächsverhaltens der Bewerberin oder des Bewerbers, der Argumentations- und Ausdrucksweise, der Herangehensweise und des Ergebnisses bei der Erörterung von Problemen, des Kommunikationsvermögens, der analytischen Fähigkeiten und der Schlüssigkeit der Begründung des Studien- und Berufswunsches.

(3) Die Auswahlgespräche werden an der Universität Tübingen durchgeführt; in begründeten Fällen können diese auch per Videoübertragung geführt werden. Die genauen Termine der Gespräche werden rechtzeitig durch die Universität im Internet bekannt gegeben. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen.

(4) Mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission führen Einzelgespräche von 15 bis 30 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich. Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

(5) Die Rangfolge der Teilnehmenden an den Auswahlgesprächen wird anhand der Ergebnisse wie folgt festgelegt: Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin bzw. den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten mit einer Note zwischen 1,0 und 5,0 (Zehntelzwischennoten sind zulässig). Die Noten der Kommissionsmitglieder werden addiert.

(6) Die so ermittelte Note aus dem Auswahlgespräch wird mit der mit der Anzahl der Kommissionsmitglieder multiplizierten Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise der Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 Note addiert. Die so ermittelte Summe wird durch die Anzahl der Kommissionsmitglieder geteilt; es wird auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

(7) Die Rangliste wird anhand dieses Ergebnisses erstellt, wobei der niedrigste Wert den höchsten Rang ergibt. Ergibt sich danach eine Rangleichheit, so gilt § 6 Abs.4 Satz 4 HZG.

§ 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch

(1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet sie oder er aus dem Auswahlverfahren aus.

(2) Bricht die Kandidatin oder der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt.

(3) Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 12.03.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer [7 und] 9, 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.02.2020 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.03.2020 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

C. Masterstudiengang

§ 5 Aufbau des Masterstudiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

§ 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

D. Prüfungsleistungen im Masterstudiengang

I. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

E. Mastergesamtnote

§ 11 Bildung der Mastergesamtnote

F. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Der Allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

¹Voraussetzung für das Studium im Master-Studiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Empirische Kulturwissenschaft oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des

Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Arts (M. A.) Empirische Kulturwissenschaft dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung durch die Masterprüfung nachzuweisenden spezifischen Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Empirische Kulturwissenschaft. ²Das Studium des Master of Arts (M. A.) hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- auf Basis des aktuellen Standes von Forschung und Anwendung Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Credit Points (im Folgenden: CP).

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

C. Masterstudiengang

§ 5 Aufbau des Masterstudiengangs

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP. Dieses Programm umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 72 CP, einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 18 CP, sowie eine Profillinie im Umfang von 30 CP. Das zu absolvierende Programm besteht im Einzelnen aus folgenden Modulen:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Turnus	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Studienbereich Pflicht (72 CP)						
1	M 1	P	WS	Kulturforschung in der Empirischen Kulturwissenschaft I	schriftlich und mündlich	12
1	M 2	P	WS	Studienprojekt I	schriftlich	15
2+3	M 3	P	WS + SoSe	Studienprojekt II	schriftlich	15
4	M 8	P	WS o. SoSe	Masterprüfung	Masterarbeit und mündliche Prüfung	30
Studienbereich Wahlpflicht Es sind 2 Module mit insgesamt 18 CP zu belegen						
2	M 4	WP	SoSe	Repräsentationsweisen von Kultur	schriftlich oder mündlich	9
3	M 5	WP	WS	Kulturen des Alltags	schriftlich oder mündlich	9
3	M 6	WP	WS	Europäische Kulturprozesse	schriftlich oder mündlich	9
2-4	M 7	WP	WS o. SoSe	Freies Schwerpunktmodul	schriftlich oder mündlich	9
Studienbereich Profillinie Es ist sind die Module einer Profillinie im Umfang von 30 CP zu belegen						
Profillinie Museum&Sammlungen (30 CP)						
1+2	MA-MuSa-01	WP	WS + SoSe	<i>Museumsgeschichte und –theorie</i>	schriftlich und mündlich	9
2+3	MA-MuSa-02	WP	WS + SoSe	<i>Studienprojektanteil aus Profillinie</i>	schriftlich oder mündlich	12
3	MA-MuSa-03	WP	WS o. SoSe	<i>Ausstellung und Sammlungen im disziplinären Kontext</i>	schriftlich oder mündlich	9
Profillinie Diversität (30 CP)						
1+2	MA-Div-01	WP	WS + SoSe	<i>Kulturelle Diversität und gesellschaftliche Vielfalt</i>	schriftlich und mündlich	9
2+3	MA-Div-02	WP	WS + SoSe	<i>Studienprojektanteil aus Profillinie</i>	schriftlich oder mündlich	12
3	MA-Div-03	WP	WS o. SoSe	<i>Diversität im (inter-)disziplinären Kontext</i>	schriftlich oder mündlich	9
Profillinie Kulturanalyse des Alltags (30 CP)						
1+2	MA-Kult-01	WP	WS + SoSe	<i>Kulturforschung des Alltags</i>	schriftlich und mündlich	9

2+3	MA- Kult-02	WP	WS + SoSe	<i>Studienprojektanteil aus Profillinie</i>	schriftlich oder mündlich	12
3	MA- Kult-03	WP	WS o. SoSe	<i>Kulturanalyse im (inter-)disziplinären Kontext</i>	schriftlich oder mündlich	9

FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Creditpoints, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Abschlussprüfung, mündliche Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit und / oder zur Masterarbeit gehöriges Abschlusskolloquium.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für die Module der Profillinie Museum & Sammlungen kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch;

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

§ 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls M3 ist der Erwerb der CP des Moduls M2;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der in § 5 Abs. 1 genannten Module sind Kenntnisse in der Sprache Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

D. Prüfungsleistungen im Masterstudiengang

I. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 24 CP auf die Masterarbeit; 3 CP entfallen auf die mündliche Prüfung über zwei Themengebiete aus dem Fachbereich Empirische Kulturwissenschaft und den Inhalt der Masterarbeit; 3 CP des Abschlussmoduls entfallen auf ein zur Masterarbeit gehörendes Abschlusskolloquium. ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung sind in § 28 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

(2) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 5 Monate.

(3) Die mündliche Prüfung nach Absatz 1 wird von zwei Personen als Prüferinnen oder Prüfer bewertet und findet ohne die Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 60 Minuten.

(5) Abweichend von § 19 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wird bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls die Masterarbeit mit 65 Prozent und die mündliche Prüfung mit 35 Prozent gewichtet. Bei der Berechnung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung werden alle Elemente zu gleichen Teilen gewertet.

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb von 60 CP aus den in der Modultabelle in §5 genannten Module (ohne das Modul M8 „Masterprüfung“)

E. Mastergesamtnote

§ 11 Bildung der Mastergesamtnote

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich zu 60 % aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung zur Masterarbeit) und zu 40 % aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote wird eine Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

F. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/21. ³Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M. A. Empirische Kulturwissenschaft an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Masterstudiengang M. A. Empirische Kulturwissenschaft an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2023 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen;

hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. ⁴Studierende nach Satz 3 sind auf schriftlichen Antrag berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Masterstudiengang M. A. Empirische Kulturwissenschaft an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Ein Antrag nach Satz 4 muss bis spätestens 30.09.2021 beim für den Masterstudiengang M. A. Empirische Kulturwissenschaft zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein. ⁶Wird kein Antrag nach Satz 4 gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Masterstudiengang M. A. Empirische Kulturwissenschaft an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁷Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁸Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 02.03.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 18. Januar 2019

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit §§ 4 S. 5, 26 Abs. 2 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 2. Mai 2019 (GBl. S. 131) hat der Senat der Universität Tübingen am 12.12.2019 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 18. Januar 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Jahrgang 45, Nr. 3 vom 15. Februar 2019) beschlossen. Das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 12.02.2020 erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 06.03.2020 erteilt.

Artikel 1

1. § 1 Zweck der Prüfungen, Zuständigkeit

Der Titel wird in „Zweck der Prüfungen“ geändert.

Satz 4 wird gestrichen.

2. § 2 Orientierungsprüfung: Prüfungsleistungen

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Orientierungsprüfung soll bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt werden.“

In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Semester im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 sind nur solche, in denen eine Studierende oder ein Studierender im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel „Erste juristische Prüfung“ an einer Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes eingeschrieben war, ohne beurlaubt gewesen zu sein.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

In Absatz 2 wird der Verweis auf § 3 durch § 4 ersetzt.

Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 JA-PrO (Grundlagenschein) wird nur zugelassen, wer sich hierfür fristgerecht angemeldet hat.“

3. § 3 Orientierungsprüfung: Prüfungsfrist, Wiederholung der Prüfung

Der Titel wird um „Erkrankung“ ergänzt.

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dabei ist die oder der Studierende nicht an ihre oder seine Übungswahl aus dem vorangegangenen Semester gebunden.“

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Sind die Prüfungsleistungen nach § 2 Abs. 2 nicht bis zum Ende des dritten Semesters erbracht oder im Fall einer nicht bestandenen Prüfungsleistung nicht gemäß den Vorgaben des Abs. 1 erfolgreich wiederholt worden, verliert die oder der Studierende den Prüfungsanspruch.“

Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„Die Regeln über die Nachschreibemöglichkeit im Falle einer Erkrankung aus § 4 Abs. 7 gelten auch für die Orientierungsprüfung.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. § 4 Übungen für Anfänger

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Zu den Übungen wird nur zugelassen, wer sich hierfür fristgerecht angemeldet und in einem vorangegangenen Semester an einer Fallbesprechung im jeweiligen Fach aktiv teilgenommen hat.“

Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Wer am Tag einer der Aufsichtsarbeiten erkrankt ist, kann diese nachschreiben. Dies geschieht nach Wahl der Übungsleiterin oder des Übungsleiters durch Teilnahme an einer Ersatzaufsichtsarbeit, die während desselben Semesters gestellt wird, oder durch Teilnahme an der ersten Klausur des Folgesemesters als Ersatzaufsichtsarbeit. Wer an beiden Tagen der Aufsichtsarbeiten erkrankt ist, kann nur beide Klausuren des Folgesemesters als Ersatzaufsichtsarbeiten nutzen. Die Erkrankung ist unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes mit dem Datum des Tages der jeweiligen Aufsichtsarbeit bei der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich die Prüfungsunfähigkeit ergeben. Wer sich für sein Fernbleiben auf sonstige Gründe beruft, die sie oder er nicht zu vertreten hat, hat unverzüglich, unter Vorlage geeigneter Nachweise, einen Antrag auf Zulassung zur Ersatzaufsichtsarbeit an die Übungsleiterin oder den Übungsleiter zu richten.“

5. § 5 Zwischenprüfung: Prüfungsleistungen

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zwischenprüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsteil ist bestanden, wenn die oder der Studierende beide Aufsichtsarbeiten im Rahmen der Übungen nach § 4 mitgeschrieben und im Durchschnitt mindestens eine Punktzahl von 4 erzielt hat. Das Nichtantreten zu einer der Aufsichtsarbeiten führt zum Nichtbestehen der Zwischenprüfungsteilleistung, wenn es nicht nach § 4 Abs. 7 entschuldigt ist.“

6. § 6 Zwischenprüfung: Prüfungsfrist, Wiederholung der Prüfung, Erkrankung

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 2 müssen bis zum Ende des vierten Semesters erbracht werden. Dabei zählen nur die Semester, in denen eine Studierende oder ein Studierender im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel „Erste juristische Prüfung“

an einer Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes eingeschrieben war, ohne beurlaubt gewesen zu sein. Werden in einem Prüfungsteil nicht mindestens 4 Punkte im Durchschnitt erzielt, so kann dieser Prüfungsteil einmal wiederholt werden.“

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Regeln über die Nachschreibemöglichkeit im Falle einer Erkrankung aus § 4 Abs. 7 gelten auch für die Zwischenprüfung.“

Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Sind die Versuche für das Bestehen der Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 2 erfolglos verbraucht oder die Prüfungsleistungen bis zum Ende des sechsten Semesters nicht vollständig erbracht, so verliert die oder der Studierende ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch.“

7. § 7 Zulassung

Die Vorschrift wird wie folgt geändert und zu Satz 1:

„Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen der Übungen im Bürgerlichen Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht für Fortgeschrittene wird nur zugelassen, wer sich hierfür fristgerecht angemeldet, an den Fallbesprechungen zum jeweiligen Grundkurs II (im Strafrecht reicht ein Teil aus) aktiv teilgenommen hat, die entsprechende Übung für Anfänger in einem vorangegangenen Semester mit Erfolg absolviert und die jeweilige Teilprüfung der Zwischenprüfung bestanden hat.“

Es werden folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Wenn zur Erfüllung der Voraussetzungen nach S. 1 noch eine Prüfungsleistung auf das vorangegangene Semester rückangerechnet werden muss, erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass die Anfängerübung bzw. die entsprechende Zwischenprüfungsteilleistung bestanden wird. Wenn dies nicht der Fall ist, werden evtl. erbrachte Prüfungsleistungen der Übung für Fortgeschrittene nicht gewertet.“

8. § 8 Übungsleistungen und Übungsablauf

Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Wer am Tag einer der Aufsichtsarbeiten erkrankt ist, kann diese nachschreiben. Dies geschieht nach Wahl der Übungsleiterin oder des Übungsleiters durch Teilnahme an einer Ersatzaufsichtsarbeit, die während desselben Semesters gestellt wird, oder durch Teilnahme an der ersten Klausur des Folgesemesters als Ersatzaufsichtsarbeit. Die Erkrankung ist unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes mit dem Datum des Tages der jeweiligen Aufsichtsarbeit bei der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich die Prüfungsunfähigkeit ergeben. Wer sich für sein Fernbleiben auf sonstige Gründe beruft, die sie oder er nicht zu vertreten hat, hat unverzüglich, unter Vorlage geeigneter Nachweise, einen Antrag auf Zulassung zur Ersatzaufsichtsarbeit an die Übungsleiterin oder den Übungsleiter zu richten.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

9. § 10 Aufnahme des Schwerpunktstudiums, Anzeigepflicht

Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Bis zur Zulassung zum schriftlichen Teil der Universitätsprüfung ist sie oder er an ihre bzw. seine Wahl nicht gebunden, sondern kann jederzeit in einen anderen Schwerpunktbereich wechseln.“

10. **§ 11 Durchführung des Schwerpunktbereichsstudiums**

Absatz 3 wird zu Absatz 1 und um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Der Studienplan unterscheidet dabei entsprechend den Festlegungen des § 14 zwischen Pflicht- und Wahlfächern.“

Absatz 1 wird zu Absatz 2 und wie folgt ergänzt:

„Das Studium im Schwerpunktbereich oder Schwerpunktteilbereich umfasst mindestens 16 Semesterwochenstunden einschließlich der Pflichtfächer.“

Absatz 2 wird zu Absatz 3.

11. **§ 12 Prüfung im Schwerpunktbereich**

Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Diese wird in jedem Semester angeboten. Zu ihr kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden hat“.

12. **§ 14 Prüfungsfächer**

Nr. 1 a) bb) wird wie folgt neu gefasst:

„Hinzu treten als Wahlfächer, die zusätzlich mündlich geprüft werden können, soweit sie belegt wurden: Europäisches Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht in der anwaltlichen Praxis I und II, Bankrecht, Neuere höchstrichterliche Rechtsprechung im Gesellschaftsrecht I und II, Bilanzrecht, Einführung in die Besteuerung unternehmerischer Einkünfte, Europarecht II: Vertiefung, Einführung in die ökonomische Theorie des privaten Wirtschaftsrechts, Unternehmensteuerrecht, Seminar zum Recht der Unternehmensorganisation und -finanzierung.“

In allen Schwerpunktteilbereichen wird unter Punkt a) bzw. aa) Als Klausurstoff ergänzt:
„(soweit vorgesehen)“

13. **§ 15 Prüfungsleistungen**

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „studienbegleitenden“ vor Studienarbeit gestrichen.

Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Mit der Zulassung zum schriftlichen Teil der Universitätsprüfung ist die Kandidatin oder der Kandidat an ihre oder seine Wahl der Prüfungsleistung und des Schwerpunkt(teil)bereichs gebunden.“

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Für Studierende, die die Wahl des Schwerpunktbereichs dem Prüfungsamt angezeigt haben, gilt die Art der Prüfungsleistung, die in der kommenden Prüfungskampagne angeboten wird. Ist bereits eine Änderung angekündigt, gilt diese, wenn die oder der Studierende die Prüfungsleistung erst ab dem Gültigkeitsdatum der Änderung erbringt. Die Sätze 1 und 2

gelten nicht, wenn die oder der Studierende nicht innerhalb von drei Jahren nach Anzeige der Wahl die Zuteilung einer Studienarbeit oder die Zulassung zur Universitätsprüfung beantragt. ...“

Absatz 4 wird gestrichen.

14. **§ 16 Studienarbeit**

In Absatz 2 wird nach Satz 1 angefügt:

„Gleichzeitig beantragt sie oder er beim Schwerpunktprüfungsamt die Zulassung zum schriftlichen Teil der Universitätsprüfung verbunden mit der Erklärung, ob an einer anderen Rechtsfakultät bereits eine - ggfls. auch studienbegleitende - Prüfungsleistung im Rahmen der Universitätsprüfung erbracht wurde. Geeignete Nachweise der bisherigen Universität sind beizufügen.“

Die Zuteilung muss für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung in einer Frühjahrskampagne spätestens am 31. Januar und in einer Herbstkampagne spätestens am 31. Juli desselben Jahres erfolgen.“

Alte Sätze 2 und 3 entfallen

Absatz 4: Sätze 2 und 3 werden gestrichen

15. **§ 17 wird wie folgt umbenannt: „Zulassung zu Aufsichtsarbeit und mündlicher Prüfung“**

Der bisherige Absatz 1 wird in den Absätzen 1 und 2 neu gefasst:

(1) „Wer eine Studienarbeit geschrieben hat, muss die Zulassung zum mündlichen Teil der Universitätsprüfung gesondert beantragen. Wer eine Aufsichtsarbeit als schriftlichen Teil der Universitätsprüfung schreibt, beantragt zugleich mit der Zulassung zur Aufsichtsarbeit die Zulassung zur mündlichen Prüfung.“

(2) „Zur Aufsichtsarbeit und zur mündlichen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden und den Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium im Schwerpunktbereich erbracht hat.“

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert:

(3) Satz 1 bleibt,

Satz 2 wird wie folgt ergänzt: „Wird eine Aufsichtsarbeit geschrieben, ist in dem Antrag zu versichern, „

Satz 3: „Antragsfrist ist für die Prüfungen in der Herbstkampagne der 30. Juni des jeweiligen Jahres, für die Prüfungen der Frühjahrskampagne der 15. Dezember des Vorjahres.“

Absatz 3 wird Absatz 4 und Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„Belegbogen zum Nachweis der in § 11 Abs. 2 genannten Voraussetzungen;“

Nr. 4 wird gestrichen.

Absatz 4 wird Absatz 5

16. § 25 Studienortwechsel, Anerkennung von Leistungen

Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen

Absatz 2 S. 4 wird wie folgt korrigiert:

„...ist von der Pflicht, die Orientierungsprüfung abzulegen, befreit.“

17. § 26 Anerkennung in sonstigen Fällen

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Ein an einer ausländischen Universität erworbener gleichwertiger Leistungsnachweis kann nach § 9 Abs. 5 S. 2 JAPrO als Ersatz für einen zulassungsrelevanten inländischen Leistungsnachweis (Übungen für Fortgeschrittene, Seminar- oder Grundlagenschein nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 JAPrO) anerkannt werden, wenn die oder der Studierende an der Universität, an der der Leistungsnachweis erworben wurde, immatrikuliert und während dieser Zeit zum Zwecke des Auslandsstudiums von seiner Heimatuniversität beurlaubt war und der Leistungsnachweis in einer rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung im ausländischen oder deutschen Recht durch Ablegung einer Prüfung erworben wurde. Es muss eine erfolgreiche Aufsichtsarbeit oder eine Hausarbeit (Grundlagenschein) bzw. zwei solche Leistungen (Übung für Fortgeschrittene) gefertigt oder ein schriftlich ausgearbeitetes Referat erfolgreich (Seminar), ausnahmsweise auch im Rahmen einer Verfahrenssimulation, wenn diese Leistung der oder dem Studierenden individuell zugerechnet werden kann, erstattet worden sein. Dem schriftlichen Antrag ist der Leistungsnachweis, die Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Universität und der Beurlaubungsbescheid oder das Studienbuch/Datenkontrollblatt der Heimatuniversität im Original oder beglaubigter Kopie beizufügen.“

Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 LHG als Leistungen nach §§ 2, 4 und 5 dieser Satzung oder nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 4 JAPrO, 35 Abs. 1 LHG als im Hinblick auf die Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung zulassungsrelevante Leistungsnachweise anerkannt."

Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

Absatz 5 wird um folgende Nr. 4 ergänzt:

"4. Bei Anerkennung von anderen im Hinblick auf die Staatsprüfung zulassungsrelevanten Leistungsnachweisen nach §§ 9 Abs. 4 JAPrO, 35 Abs. 1 LHG wird pro Semester, in dem Leistungen erbracht wurden, die als mindestens ein solcher Leistungsnachweis anerkannt werden, ein weiteres Semester angerechnet, maximal aber ein Semester je weiterem anerkannten Leistungsnachweis.“

18. § 30 Prüfungsausschuss

Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.“

19. § 34 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 gelten erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2020 ihr Studium der Rechtswissenschaften aufgenommen haben.“

In Absatz 6 wird angefügt:

„Dies gilt auch für Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht vor dem 31.10.2015 eine Studienarbeit haben zuteilen lassen und bereits einmal erfolglos an der Universitätsprüfung teilgenommen haben.“

Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Das Erfordernis aktiver Teilnahme in den Fallbesprechungen gemäß §§ 4 Abs. 1 S. 2 und 7 S. 1 gilt für Fallbesprechungen ab dem Sommersemester 2020.“

Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„Das Erfordernis der aktiven Teilnahme an Fallbesprechungen zum jeweiligen Grundkurs II gemäß § 7 S. 1 gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2020 ihr Studium der Rechtswissenschaften aufgenommen haben.“

Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„§§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 7 gelten ab dem Sommersemester 2020.“

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 06.03.2020

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor